

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 20. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2026)

zum Thema:

Warum wird die Anpassung des Landeswahlgesetzes verzögert?

und **Antwort** vom 1. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2026)

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25268

vom 20. Februar 2026

über Warum wird die Anpassung des Landeswahlgesetzes verzögert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Landeswahlgesetz wurde im Dezember 2023 und April 2025 durch die Berliner Regierungskoalition zuletzt geändert. § 17 bestimmt in Absatz 2 dabei das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer.

Für die Verteilung von Ausschusssitzen im Bundestag wird bereits seit 1980 das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zur Anwendung gebracht. Für Bundestagswahlen fand dieses Verfahren 2008 Einzug im Bundeswahlgesetz und auch die Deutschland zustehenden Sitze im Europaparlament werden seit 2009 nach diesem Verfahren den Listen der Parteien zugeteilt.

Beim Hare/Niemeyer-Verfahren wird regelmäßig auf die folgenden Paradoxien aufmerksam gemacht:

Parteienzuwachs-Paradoxon. Die Sitzzahlen der Parteien können sich beim Hare/Niemeyer-Verfahren ändern, wenn eine Kleinstpartei antritt, die von den Mandaten her aber leer ausgeht. Wählerzuwachs-Paradoxon: Im Hare/Niemeyer-Verfahren kann es passieren, dass die einzige Partei, die Wählerstimmen verliert, einen Sitz hinzugewinnt. Mandatzuwachs-Paradoxon: Beim Hare/Niemeyer-Verfahren kann es

vorkommen, dass die Gesamtsitzzahl wächst und also mehr Sitze zu verteilen sind, eine der Parteien tatsächlich aber weniger Sitze erhält als ohne den Mandatszuwachs.

1. Aus welchen Gründen hat die Koalition aus CDU und SPD bei den Änderungen des Landeswahlgesetzes 2023 und 2025 hier keine Anpassung vorgenommen?

Zu 1.:

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass beide in der Frage genannten Berechnungsverfahren mathematisch schlüssig und verfassungsrechtlich zulässig sind. Beim Verfahren nach Hare/Niemeyer ist der Rechenweg einfacher darzustellen und leichter nachzuvollziehen, es hat sich in Berlin seit Jahrzehnten bewährt. Welches Verfahren angewendet wird, ist eine Wertungsfrage (vgl. BVerfGE 79, 169 ff.; 106, 253 (268)). Sie führen in der Praxis selten zu unterschiedlichen Ergebnissen, so auch nicht bei den letzten Wahlen zum Abgeordnetenhaus 2023. Der Senat sieht daher keinen Anlass, es durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu ersetzen.]

2. Wie begründet der Senat den Verbleib beim Hare/Niemeyer-Verfahren, wo es in den beiden strukturell vergleichbaren Stadtstaaten Hamburg und Bremen die Änderung zum Sainte-Laguë-Verfahren bereits zu den Wahlen 2003 respektive 2008 gegeben hat?

Zu 2.:

Die in der Frage angedeuteten strukturellen Gemeinsamkeiten zwischen den Stadtstaaten haben keinen Bezug zu Frage des Berechnungsverfahrens für die Sitzzuteilung bei Wahlen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Wie schätzt der Senat den möglichen Glaubwürdigkeitsverlust von Bürgerinnen und Bürgern Berlins gegenüber den politisch Handelnden durch derartige Anpassungsverzögerungen ein?

Zu 3.:

Der Senat sieht keinen Glaubwürdigkeitsverlust.

4. Wie bewertet der Senat die folgende Schlussfolgerung der auf Bundesebene 2005 eingesetzten Wahlkreis-Kommission: „Da beim Verfahren nach Sainte-Laguë das Stimmenzuwachs-Paradoxon nicht auftreten kann, ist das Verfahren von Sainte-Laguë aus mathematischer Sicht bei der Aufteilung der 299 Bundestagswahlkreise auf die 16 Länder dem Hare/Niemeyer-Verfahren vorzuziehen.“ (Drucksache 16/4300 <https://dserver.bundestag.de/btd/16/043/1604300.pdf>)

Zu 4.:

Die Wahlkreis-Kommission des deutschen Bundestages unterbreitet vor jeder Bundestagswahl dem Bundestag einen Vorschlag für die Verteilung der

Bundestagswahlkreise auf die Länder und für den Zuschnitt der einzelnen Wahlkreise. In ihrem begleitenden Bericht vom 24. Januar 2007 stellt die Kommission Überlegungen dar, wie die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder zu berechnen ist; das Bundeswahlgesetz gab dafür kein Berechnungsverfahren vor. Die Kommission entschied sich – wie in den Vorjahren – dasselbe Berechnungsverfahren anzuwenden, wie es das Bundeswahlgesetz für die Verteilung der Sitze auf die Parteien vorschrieb. Sie empfahl dem Bundestag aber, dies ausdrücklich zu regeln; diese Empfehlung wurde zwischenzeitlich mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz umgesetzt. In diesem Zusammenhang äußerte die Kommission, dass sie das Verfahren nach Sainte-Laguë/Scheper gegenüber dem damals angewendeten Verfahren nach Hare/Niemeyer für vorzugswürdig halte, was sich hier aber ausdrücklich nur auf die Wahlkreisverteilung bezieht (Seite 5 der in der Frage zitierten Drucksache).

In Berlin obliegt die Verteilung der Wahlkreise auf die Bezirke (Wahlkreisverbände) gemäß § 9 Absatz 2 LWG dem Senat. Dieser verwendet dafür das im LWG für die Sitzverteilung auf die Parteien maßgebliche Verfahren, mithin im Gleichklang das Verfahren nach Hare/Niemeyer. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport